

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 10. März 2016**

**Bekanntmachung über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
im Lande Bremen**

A. Problem

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16.07.2015 wird mit Wirkung vom 01.01.2016 beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein Beirat eingerichtet, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Mitglieder des Beirats sind Personen, die einerseits von Interessenvertretungen pflegebedürftiger und behinderter Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen, andererseits von Verbänden der Pflegeberufe vorgeschlagen und von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt werden.

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Voraussetzungen für die Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und legt Einzelheiten für das Verfahren der Bestimmung der Mitglieder des Beirats fest.

B. Lösung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes Bremen trifft die notwendigen Regelungen und legt die Bekanntmachung über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Lande Bremen vor.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es gibt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.
Genderspezifische Auswirkungen sind nicht gegeben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Bekanntmachung ist mit dem MDK Bremen und den ihn tragenden Krankenkassen und Krankenkassenverbänden abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt die Bekanntmachung über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Kenntnis.

Anlage/n:

Entwurf einer Bekanntmachung über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Lande Bremen nebst Begründung

Entwurf (Stand 24.02.2016) einer

Bekanntmachung

über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Lande Bremen

Gemäß § 279 Absatz 4a Satz 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger vom 25. März 2003 (Brem. ABl. S. 93) bestimmt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz:

§ 1

Vorschlagsberechtigte Organisationen und Verbände

(1) Berechtigt, im Sinne von § 279 Absatz 4a Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Land Bremen (MDK Bremen) vorzuschlagen, sind

- a) Organisationen, die die Interessen und die Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen wahrnehmen und
- b) Verbände der Pflegeberufe,

die von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu diesem Zweck anerkannt wurden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung nach Absatz 1 ist, dass die Organisationen und Verbände

- a) eine auf Dauer angelegte Struktur nachweisen,
- b) nach ihrer Satzung und ihrem Mitgliederkreis die in Absatz 1 genannten Aufgaben mindestens seit dem 1. Januar 2015 wahrgenommen haben und
- c) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Die Organisationen nach Absatz 1 Buchstabe a haben durch Offenlegung ihrer Finanzen zudem nachzuweisen, dass sie ihre Aufgaben neutral und unabhängig von Interessen der Leistungserbringer wahrnehmen.

§ 2

Feststellung der Vorschlagsberechtigung

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Organisationen und Verbände stellen ihre Anträge auf Anerkennung der Vorschlagsberechtigung bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die für die Führung des Nachweises nach § 1 Absatz 2 geeigneten Unterlagen sind den Anträgen beizufügen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen.

(2) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz prüft die vollständigen Anträge nach Absatz 1 und erteilt den Organisationen und Verbänden die Anerkennung. Sie gilt bis zu einem Widerruf durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(3) Die Anerkennung wird auch dem MDK Bremen bekannt gegeben.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind bis spätestens zum Ablauf des fünften Monats vor dem Beginn der auf den Antrag folgenden Amtsperiode des Beirats zu stellen. Abweichend von Satz 1 sind für die erste

Amtsperiode des Beirats die Anträge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 bis spätestens zum Ablauf des zweiten Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu stellen.

§ 3

Ausübung des Vorschlagsrechts

(1) Die nach § 2 Absatz 2 anerkannten Organisationen und Verbände legen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Vorschläge für die Bestellung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter im Beirat des MDK Bremen vor. Die Vorlage gemeinsamer Vorschläge innerhalb der jeweiligen Gruppen ist möglich. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Den Vorschlägen nach Absatz 1 sind Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizufügen. Fehlende Einverständniserklärungen sind binnen einer Woche nachzureichen.

(3) Vorschläge nach Absatz 1 sind bis spätestens zum Ablauf des dritten Monats vor dem Beginn der nächsten Amtsperiode vorzulegen. Abweichend von Satz 1 sind die Vorschläge für die erste Amtsperiode bis spätestens zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Feststellung der Vorschlagsberechtigung vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Beirat ausscheidet. Beim Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters rückt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter bis zur Neubestellung nach.

§ 4

Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter im Beirat

Schlagen die Organisationen oder Verbände innerhalb der jeweiligen Gruppe in einem gemeinsamen Vorschlag Personen in der für diese Gruppe erforderlichen Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern und von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vor, gelten diese Personen als bestimmt. Anderenfalls bestimmt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz aus den Vorschlägen nach § 3 Absatz 1 die Vertreterinnen oder Vertreter für die Organisationen und für die Verbände sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 5

Amtsdauer und Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Beirats beträgt sechs Jahre. Sie entspricht der Amtsdauer des Verwaltungsrats des MDK Bremen. Abweichend von Satz 1 endet die erste Amtsperiode zeitgleich mit der am 01.01.2016 laufenden Amtsperiode des Verwaltungsrats des MDK Bremen.

(2) Die Amtsdauer der Vertreterinnen oder Vertreter im Beirat und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beginnt nach ihrer Bestellung gemäß § 4 zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erklären, dass sie das Amt annehmen, frühestens jedoch mit dem Beginn der Amtsperiode des Beirats, für die sie bestimmt wurden.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, für die sie bestimmt wurden. Abweichend von Satz 1 endet die Amtsdauer mit der Entbindung vom Amt durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, wenn

- a) Die Vertreterin oder der Vertreter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dies gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz verlangt,
- b) die Organisation, auf deren Vorschlag oder der Verband, auf dessen Vorschlag die Vertreterin oder der Vertreter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bestimmt wurde, dies verlangt und nachvollziehbar begründet,
- c) der Verwaltungsrat dies einstimmig beantragt und glaubhaft darlegt, dass die Zusammenarbeit mit der Vertreterin oder dem Vertreter, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter nachhaltig gestört ist.

Vor einer Entscheidung nach Satz 2 Buchstabe b und c hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die betroffene Person, die übrigen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat und die vorschlagsberechtigten Organisationen oder Verbände der jeweiligen Gruppe anzuhören.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 endet die Amtsdauer nicht mit dem Ablauf der Amtsperiode des Beirats, wenn die nach § 2 Absatz 2 als vorschlagsberechtigt anerkannten Organisationen oder Verbände bis zu dem in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt für die folgende Amtsperiode keinen Vorschlag gemäß § 3 Absatz 1 vorlegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Entwurf (Stand 24.02.2016) einer

Begründung zur Bekanntmachung

über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Lande Bremen

Zu § 1

Absatz 1 definiert die Organisationen und Verbände, die grundsätzlich berechtigt sein können, Vorschläge für die Besetzung des Beirats beim MDK Bremen vorzulegen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dafür zuständig ist, diese Organisationen und Verbände zu bestimmen.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen benannt, die die Organisationen und Verbände für die Anerkennung erfüllen müssen. Im Interesse der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung durch den Beirat wird von den Organisationen und Verbänden der Nachweis einer auf Dauer angelegten Struktur gefordert. Um zu verhindern, dass eine Organisation oder ein Verband lediglich zu dem Zweck gegründet wird, Vertreter in den Beirat entsenden zu können, werden bereits für eine gewisse zurückliegende Zeit eine Aufgabenwahrnehmung und ein stabiler Mitgliederkreis gefordert. Letztendlich muss die innere Struktur der Organisationen und Verbände demokratischen Grundsätzen entsprechen, da auch die Gesetzliche Krankenversicherung sowie die sie tragenden Einrichtungen auf diesen Grundsätzen basieren.

Um einen unsachgemäßen Einfluss durch Fremde, z. B. durch in der GKV und in der Medizin als Leistungsanbieter auftretende Organisationen, weitgehend ausschließen zu können, haben die Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen pflegebedürftiger und behinderter Menschen und pflegender Angehöriger ihre Finanzen offen zu legen. Für die Verbände der Pflegeberufe ist diese Offenlegung nicht zu fordern, weil sie bereits aus sich heraus als Interessenvertreter einer Gruppe von Leistungserbringern definiert sind.

Zu § 2

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Feststellung der Vorschlagsberechtigung von einem Antrag derjenigen abhängig ist, die das Vorschlagsrecht für sich beanspruchen. Dem Antrag sollen alle Unterlagen beigelegt sein, die geeignet sind nachzuweisen, dass die Organisation oder der Verband zu den Vorschlagsberechtigten gehört.

Absatz 2 bestimmt, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Prüfung der Anträge die Organisationen oder Verbände als vorschlagsberechtigt anerkennt, die die Voraussetzungen erfüllt haben. Die Anerkennung ist nicht zeitlich befristet; sie gilt vielmehr so lange, bis sie widerrufen wird.

Nach Absatz 3 werden die anerkannten Organisationen und Verbände dem MDK Bremen bekannt gegeben. Damit soll bereits im Vorfeld der Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat eine Zusammenarbeit des MDK Bremen mit den anerkannten Organisationen und Verbänden gewährleistet werden.

In Absatz 4 werden die Termine festgelegt, bis zu denen spätestens interessierte Organisationen und Verbände den Antrag auf Anerkennung gestellt haben müssen. Gleichzeitig wird durch die Regelungen des Absatz 4 verhindert, dass durch im Laufe der Amtsperiode des Beirats neu gegründete oder beispielsweise durch Aufgabenerweiterung hinzu kommende Organisationen oder

Verbände, die ein Interesse an der Vorschlagsberechtigung bekunden und die Voraussetzungen erfüllen, bereits im Laufe der Amtsperiode die Zusammensetzung geändert werden muss.

Daher schreibt Satz 1 grundsätzlich fest, dass eine Organisation oder ein Verband die Feststellung der Vorschlagsberechtigung bis spätestens zum Ablauf des fünften Monats vor Beginn der folgenden Amtsperiode des Beirats zu beantragen hat, bei Beginn der Amtsperiode am 01.01. eines Jahres also bis spätestens zum 31.08. des Vorjahres. Damit ist sichergestellt, dass sowohl die Prüfung der Anspruchsberechtigung als auch die Ausübung des Vorschlagsrechts und die Bestimmung der Vertreterinnen oder Vertreter im Beirat rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode erfolgen können.

Für die Besetzung des ersten Beirats gilt hingegen die besondere Frist des Satz 2. Danach haben interessierte Organisationen und Verbände den Antrag bis spätestens zum Ablauf des zweiten Monats nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung zu stellen.

Zu § 3

Absatz 1 sieht vor, dass die als vorschlagsberechtigt anerkannten Organisationen und Verbände das Vorschlagsrecht gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ausüben. Innerhalb der beiden Gruppen (Selbsthilfeorganisationen behinderter Menschen und Verbände der Pflegeberufe) sind gemeinsame Vorschläge zugelassen. In diesem Fall verlieren allerdings die beteiligten Organisationen oder Verbände das Recht, zusätzlich eigene Vorschläge vorzulegen.

Um das Verfahren zur Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat zu beschleunigen und sicher zu stellen, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Benennung einverstanden sind, haben sie gemäß Absatz 2 eine Einverständniserklärung abzugeben, die dem Vorschlag entweder beigefügt wird oder binnen einer Woche nachzureichen ist.

Die Regelungen des Absatz 3 über die Termine zur Vorlage der Vorschläge entsprechen den Regelungen des § 2 Absatz 4 über die Termine zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung. Satz 1 enthält die allgemeine Regelung, nach der die Vorschläge bis zum Ablauf des dritten Monats vor dem Beginn der folgenden Amtsperiode vorzulegen sind, d. h. bei Beginn der Amtsperiode am 01.01. eines Jahres bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres. Satz 2 enthält die notwendige Sonderregelung für die erste Amtsperiode.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Regelungen des Absatz 1 (Einreichung der Vorschläge) und des Absatz 2 (Beifügung einer Einverständniserklärung) entsprechend auch für den Fall gelten, dass im Laufe einer Amtsperiode eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Beirat ausscheidet. Satz 2 regelt als Übergangsvorschrift, dass eine ausgeschiedene Vertreterin oder ein ausgeschiedener Vertreter bis zur Nachbesetzung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter, durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten wird.

Zu § 4

Nach Satz 1 unterbleibt eine Bestimmung der Vertreterinnen oder der Vertreter, der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter, sofern die vorschlagsberechtigten Organisationen oder Verbände lediglich Vorschläge in einer ausreichenden Zahl unterbreiten. In diesem Fall gelten die Vorgeschlagenen als von der zuständigen Stelle bestimmt.

Satz 2 regelt den Fall, dass Vorschläge in einer den Bedarf überschreitenden Zahl eingereicht werden. Die Bestimmung erfolgt nach freiem Ermessen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Größe und gesellschaftliche Relevanz der Organisationen und Verbände

sollen ebenso berücksichtigt werden wie die Dauer des bisherigen Engagements oder eine angemessene Repräsentanz gesellschaftlicher oder berufspolitischer Positionen.

Zu § 5

Entsprechend § 279 Absatz 4a Satz 9 SGB V hat der Verwaltungsrat des MDK Bremen in § 8 Abs. 3 der Satzung des MDK Bremen bestimmt, dass die Amtsdauer des Beirats sechs Jahre beträgt und damit der Amtsdauer des Verwaltungsrats entspricht. Eine Sonderregelung für die erste Amtsperiode des Beirats begrenzt deren Dauer auf die verbleibende Zeit bis zum Ende der am 01.01.2016 laufenden Amtsperiode des Verwaltungsrats. Absatz 1 wiederholt diese Regelung.

Absatz 2 bestimmt als den Beginn der Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter den Zeitpunkt, zu dem sie gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erklären, dass sie das Amt annehmen, frühestens jedoch den Beginn der Amtsperiode des Beirats, für die sie bestimmt wurden.

Absatz 3 regelt die Gelegenheiten, zu denen die Vertreterinnen und Vertreter, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihr Amt beenden. Als den Regelfall bestimmt Satz 1 das Ende der Amtsperiode des Beirats als den Termin, zu dem die Amtszeit endet.

Als Ausnahmen von Satz 1 bestimmt Satz 2 Tatbestände, die die Amtsdauer einer Vertreterin oder eines Vertreters im Laufe der Amtsperiode des Beirats enden lassen. Im Wesentlichen wird es sich dabei um einen Rückzug vom Amt auf eigenen Wunsch handeln (Buchstabe a).

Aber auch eine Entbindung vom Amt auf Wunsch der vorschlagenden Organisation oder des vorschlagenden Verbandes (Buchstabe b) und – in seltenen Fällen – des Verwaltungsrats des MDK (Buchstabe c) ist denkbar. Die vorschlagende Organisation oder der vorschlagende Verband muss die Möglichkeit haben, von einem Vorschlag zurückzutreten. Da die Mitglieder des Beirats als Vertreterinnen oder Vertreter der vorschlagenden Organisationen oder Verbände – nicht aber als Einzelpersonen – auftreten, muss gewährleistet sein, dass nicht auf Dauer von der Position der Organisation(en) oder Verbände abgewichen werden kann.

Auch kann der Beirat seine gesetzlichen Aufgaben nicht wahrnehmen, wenn die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat durch das Verhalten einzelner Vertreterinnen oder Vertreter nachhaltig gestört ist. Deshalb wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnet, bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu beantragen, dass diese eine Vertreterin oder einen Vertreter im Beirat von seinem Amt entbindet; dieser Antrag ist einstimmig zu beschließen.

In Satz 3 wird festgeschrieben, dass eine Entbindung vom Amt nach Satz 2 Buchstabe b und c erst nach Anhörung aller übrigen Beteiligten einschließlich der vorschlagenden Organisationen und Verbände vorgenommen werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass derartige Entscheidungen absolute Ausnahmefälle bleiben.

Absatz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass die vorschlagenden Organisationen und Verbände für eine folgende Amtsperiode des Beirats keine Änderungen in der Zusammensetzung wünschen. Legen sie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist des § 3 Absatz 3 Satz 1 keinen Vorschlag vor, verlängert sich die Amtsdauer der bisher bestimmten Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter automatisch um eine weitere Amtsperiode. Damit kann das aufwendige Bestimmungsverfahren auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen Veränderungen in der Zusammensetzung des Beirats absehbar sind. Mit dieser Regelung wird der Konstruktion des Beirats als einem kontinuierlichen Beratungsgremium entsprochen; für Selbstverwaltungsorgane geltende Grundsätze wie beispielsweise die nur befristete,

wenn auch möglicherweise wiederholte Wahrnehmung eines Wahlamtes treffen auf den lediglich in beratender Funktion tätigen Beirat nicht zu. Dies ergibt sich bereits aus der vom Gesetzgeber gewählten Konstruktion einer Bestimmung der Mitglieder des Beirats durch eine staatliche Stelle auf Vorschlag von Organisationen und Verbänden.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung.